

STEUERINFORMATIONEN

III - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung hat im Juli große Reformen angekündigt, ein Befreiungsschlag soll es werden. Im ersten Artikel geben wir Ihnen einen Überblick über die Ankündigungen. Zur nächsten Ausgabe werden die Details bekannt sein – wir werden berichten. Im Artikel auf Seite 3 stellen wir Ihnen Möglichkeiten vor, wie man Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Zusatzleistungen zukommen lassen kann – ein bewährtes Instrument für die Mitarbeiterbindung.

- 13/26** **Gesetzgebung:** Ein erster Blick auf die Reformen
- 14/26** **Umsatzsteuer:** Chancen und Fallstricke bei der Umstrukturierung
- 15/26** **Corona-Hilfen:** Wann wirken sich Rückzahlungen aus?
- 16/26** **Arbeitnehmer:** Abgabenfreie Benefits
- 17/26** **Altenteilsleistungen:** Kein Abzug bei steuerfreien Photovoltaikanlagen
- 18/26** **Minijobs:** Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht möglich
- 19/26** **Kurzfristige Beschäftigung:** So geht die 90-Tage-Regelung bei Mischbetrieben



Gesetzgebung: Ein erster Blick auf die Reformen

13/26

Die Bundesregierung plant einige steuerliche Neuerungen. Wir geben zum Redaktionsschluss der Steuerinformation einen Einblick zum aktuellen Stand:

Entlastungsprämie gestrichen

In der letzten Ausgabe berichteten wir von den Plänen für eine „Entlastungsprämie“. Bis zu 1.000 € sollten Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei an die Arbeitnehmer zahlen dürfen. Dieses Vorhaben ist im Bundesrat gescheitert, es wird aktuell nicht weiter verfolgt.

Das bringt die geplante Steuerreform

Im Juli verkündete die Bundesregierung ein großes Reformpaket, das schon im Herbst in Gesetzesform gegossen und ab dem kommenden Jahr wirken soll.

Allein die angekündigte Rentenreform, die im Paket enthalten ist, bedeutet einen Kraftakt. Zudem sollen in vielen Bereichen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Wirtschaft zu fördern – beispielsweise Bürokratieabbau und Erleichterungen beim Datenschutz und im Arbeitsrecht.

Kernpunkt des Paketes sind Einkommensteuerentlastungen insbesondere für geringere bis mittlere Einkommen.

- Angewoben werden sollen der Grundfreibetrag – also der Betrag, der für jede Person steuerfrei bleibt – sowie Kindergeld und Kinderfreibeträge. Dazu ist der Gesetzgeber laut Bundesverfassungsgericht allerdings in gewissem Maß ohnehin verpflichtet, um das Existenzminimum von Steuerzahlern und Kindern freizustellen.
- Der Steuertarif soll abgeflacht werden, um auch mittlere Einkommen zu entlasten.

- Aktuell ist nicht geplant, den Spitzensteuersatz von derzeit 42 % anzuheben, der ab einem zu versteuernden Einkommen (z.v.E.) von etwa 70.000 € gilt (140.000 € bei Ehegatten). Erste Entwürfe sahen das vor – davon wären viele Landwirte und Handwerksbetriebe betroffen.

- Erhöht werden soll aber der Steuersatz für sehr hohe Einkommen: Ab einem z.v.E. von 280.000 € im Jahr (560.000 € bei Ehegatten) soll er von 45 % auf 47 % steigen. Einschließlich Solidaritätszuschlag sind das fast 50 %. Für betriebliche Gewinne würden dann Erleichterungen für nicht entnommene Gewinne noch attraktiver werden, etwa durch steuerliche Instrumente oder die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

- Auch die Zukunft der Minijobs ist in die Diskussion geraten. Die Rentenkommission hat die vollständige Abschaffung vorgeschlagen. Im Reformpapier der Bundesregierung findet sich das nicht, allerdings soll nach diesen Plänen der Pauschalsteuersatz von 2 % auf 5 % angehoben werden, die Abgaben würden dann von 30 % auf 33 % steigen.

Klare Konturen wird die Reform erst im Herbst bekommen. Vor allem muss sich die Bundesregierung noch mit den Ländern einig sein, die der Reform im Bundesrat zustimmen müssen.

Aktueller Stand der Umsatzsteuerpauschalierung

Bei der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft wird zwischen Finanzverwaltung und Verbänden weiter über den richtigen Pauschalsteuersatz gestritten. Der aktuell gültige Steuersatz von 7,8 % wird im Jahr 2026 voraussichtlich nicht mehr geändert. Zu Beginn des Jahres stand noch eine Absenkung auf 6,1 % im Raum. Nun gibt es jedoch Hoffnung, dass der Steuersatz ab dem Jahr 2027 wieder steigt.

Umsatzsteuer: Chancen und Fallstricke bei der Umstrukturierung

14/26

Die Umsatzsteuerpauschalierung bringt für viele Betriebe keinen Vorteil mehr – selbst dann nicht, wenn der Pauschalsteuersatz in den kommenden Jahren noch ein wenig angehoben werden sollte. Viele Unternehmen optieren daher zur Regelbesteuerung. Gestaltungen, um die Pauschalierung zu erhalten, werden oftmals wieder zurückgenommen.

Bei der Umstellung muss an die Vorsteuerberichtigung gedacht werden – die kann sowohl Vor- als auch Nachteil sein. Sie gilt nicht nur für Maschinen oder ganze Gebäude, sondern auch für den Aufwand an Gebäuden wie Umbauten oder Reparaturen.

Beispiel 1: Klaus Schulz hat im Dezember 2018 die Lüftung im Schweinestall für 30.000 € zuzüglich 5.700 € Umsatzsteuer (USt.) erneuert. Aufgrund der Umsatzsteuerpauschalierung wurden die 5.700 € USt. nicht vom Finanzamt erstattet.

Zum 1. Januar 2026 löste Schulz verschiedene Gestaltungen auf und betreibt die gesamte Schweinehaltung nun als gewerbliche Tierhaltung in seinem Einzelbetrieb.

Folge: Aufgrund der Gewerblichkeit muss für die Schweinehaltung die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung angewendet werden. Damit ändern sich innerhalb des zehnjährigen Berichtszeitraumes die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug. Schulz bekommt im Zuge der Vorsteuerberichtigung in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1/10 der Vorsteuer = 570 € vom Finanzamt erstattet.

Beispiel 2: Hauke Schmidt hat im Dezember 2022 das Dach seines Stalles für 100.000 € zuzüglich 19.000 € USt. erneuert. Da er zur Regelbesteuerung optiert hatte, bekam er die USt. vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet.

Zum 1. Januar 2026 fasste er die bisher in verschiedene Betriebe geteilte Schweinehaltung in einer neu gegründeten Vater-Sohn-GbR zusammen. Dort wird zukünftig eine gewerbliche Tierhaltung mit Umsatzsteuerregelbesteuerung betrieben. Den im Jahr 2022 reparierten Stall überlässt Schmidt der Gesellschaft zur Nutzung.

Folge: Auch hier gilt für die Umsatzsteuer auf das neue Dach die Vorsteuerberichtigung, diesmal zum Nachteil. In drei Jahren des zehnjährigen Berichtszeitraums hat er den Stall für umsatzsteuerpflichtige Schweinehaltung genutzt, 3/10 der Vorsteuer darf er auf jeden Fall behalten.

Um die restlichen 7/10 behalten zu dürfen, muss er den Stall weiterhin umsatzsteuerpflichtig betreiben. Er verpachtet ihn also mit Umsatzsteuerausweis an die Vater-Sohn-GbR – diese bekommt die USt. auf die Pacht als Vorsteuer erstattet.

Sollte er den Stall unentgeltlich oder nur gegen Gewinnanteil der GbR überlassen, riskiert er die Rückzahlung der gesamten 7/10, also 13.300 €, in einem Betrag an das Finanzamt.

Zur richtigen Gestaltung beraten wir Sie gerne.

§ 15a Abs. 3 und 4 UStG.

Corona-Hilfen: Wann wirken sich Rückzahlungen aus?

15/26

Viele Betriebe haben in den Jahren 2020 bis 2022 Corona-Hilfen bekommen – und natürlich auch versteuert. So mancher Betrieb musste die Beihilfe jedoch später wieder zurückzahlen.

Um die steuerliche Auswirkung daraus hat ein Unternehmer vor dem Bundesfinanzhof gestritten. Das Finanzamt sollte die Rückzahlung im Jahr 2023 mit der Auszahlung im Jahr 2020 verrechnen. Doch den Streit hat der Unternehmer verloren.

Beispiel: Landwirt Hannes Meyer ermittelt seinen Gewinn durch eine Bilanz. Sein Wirtschaftsjahr (WJ) läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Für Juli bis Dezember 2021 hat er Corona-Überbrückungshilfe III Plus (Ü III Plus) beantragt. Im Frühjahr 2022 werden ihm 100.000 € bewilligt und ausgezahlt.

Im Frühjahr 2025 wird die Bewilligung im Rahmen der Schlussabrechnung überprüft. Ende Juni 2025 erhält Meyer einen Ablehnungsbescheid, er muss die gesamte Ü III Plus innerhalb von sechs Monaten zurückzahlen.

Folge: Obwohl die Hilfe unter dem Vorbehalt einer endgültigen Überprüfung bewilligt wurde, musste Meyer den Betrag im WJ 2021/2022 gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Die Rückzahlungsverpflichtung darf er erst im Juni 2025 als Verbindlichkeit buchen, sie mindert also den steuerlichen Gewinn des WJ 2024/2025. Sie darf nicht rückwirkend den Gewinn des WJ 2021/2022 mindern.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann die Tarifglättung angewendet werden. Die steuerliche Auswirkung von Gewinnen wird gedämpft, indem sie auf drei Steuerjahre verteilt werden.

Im Beispielsfall wirkt sich die Corona-Hilfe durch die Tarifglättung auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 aus, die Rückforderung auf die Jahre 2023, 2024 und 2025.

Fortsetzung Beispiel: Landwirt Hannes Meyer wehrt sich gegen die Rückforderung und zieht vor Gericht. Er zahlt den Betrag vorerst nicht zurück.

Folge: Auch wenn Meyer den Ablehnungsbescheid anfechtet, bleibt es dabei: Die erstmalige Bewilligung erhöht den Gewinn des WJ 2021/2022 um 100.000 €. Den Ablehnungsbescheid muss er im WJ 2024/2025 als Rückstellung einbuchen, der Gewinn dieses WJ mindert sich um 100.000 €. Sollte Meyer den Streit gewinnen, muss er diese Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr ausbuchen, in dem eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wird – der Gewinn steigt abermals um 100.000 €.

Was gilt bei der Einnahmen-Überschussrechnung?

Wird der Gewinn für einen Betrieb nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt (§ 4 Abs. 3 EStG), kommt es allein auf den Zeitpunkt der Einnahme oder Ausgabe auf dem Konto an. Die Gewinnerhöhung entsteht in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Überbrückungshilfe ausgezahlt wird. Die Rückzahlung wird in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie auch zurückgezahlt wird. Wird der Bescheid angefochten und die Rückzahlung hinausgeschoben, betrifft das auch den Zeitpunkt der Gewinnminderung.

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2025 – VIII R 4/25, zur Rückstellungsbildung R 5.7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 EStR.



Arbeitnehmer: Abgabenfreie Benefits

16/26

Um gute Mitarbeiter zu halten, helfen Benefits – beispielsweise steuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzleistungen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, jede hat ihre ganz eigenen Regeln. Eine Auswahl stellen wir Ihnen vor.

Wichtig: Zusätzlich zum Lohnanspruch

Voraussetzung dafür, dass die Zusatzleistungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung begünstigt sind, ist, dass sie zusätzlich zum bestehenden Lohnanspruch geleistet werden. Der Lohnanspruch kann also nicht in eine Sonderleistung umgewandelt werden. Auch eine bereits vereinbarte Lohnerhöhung kann nicht durch eine abgabenfreie Zusatzleistung ersetzt werden.

50-Euro-Sachleistungen und Aufmerksamkeiten

Werden Sachleistungen, also Waren und Dienstleistungen, unentgeltlich gewährt, gilt dafür eine Freigrenze von 50 € im Monat. Freigrenze bedeutet, dass Sachleistungen mit einem Wert von bis zu 50 € steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Beträgt der Wert 51 €, ist der volle Betrag pflichtig. Maßgebend für die Grenze ist der übliche Endpreis einschließlich Mehrwertsteuer. Frei sind darüber hinaus Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, hier gilt eine Grenze von 60 €. Beispiele sind die Theaterkarte zum Geburtstag oder das Buchgeschenk zum Dienstjubiläum. Auch das ist eine Freigrenze – wird sie überschritten, ist der gesamte Wert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die 60-€-Grenze gilt für jeden Anlass gesondert.

Geldleistungen an Arbeitnehmer sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, auch der 50-€-Schein zum Geburtstag.

Strenge Anforderungen für beliebte Sachbezugsscheine

Sehr beliebt sind Sachbezugsscheine wie Gutscheinkarten oder Gutschein-Apps, um die oben genannte 50-€-Grenze komfortabel zu nutzen.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit an strenge Anforderungen geknüpft: Die Gutscheine dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Das können beispielsweise Kraftstoff, Ladestrom oder Fitnessleistungen sein. Können die Gutscheine auch in Geld ausgezahlt werden – und sei es nur der monatliche Restbetrag – dann sind sie nicht erlaubt.

Unproblematisch sind Gutscheine, mit denen Waren oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Gutscheinausstellers erworben werden können, egal ob im Geschäft oder online. Nicht begünstigt sind allerdings Gutscheine von Online-Marketplace-Plattformen wie Amazon, auf denen man Waren von verschiedenen Anbietern kaufen kann.

Deutlich wird: Es gibt einen Strauß an Möglichkeiten, aber auch klare Regeln. Stimmen Sie Ihr Gutscheinmodell mit uns ab.

Kindergartenzuschüsse

Ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sind Zuschüsse zur Unterbringung und Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern, solange sie noch nicht schulpflichtig sind. Hierzu gehören die Kosten für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter, einschließlich des Aufwands für die Unterbringung und Beköstigung. Werden die Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers betreut, sind diese Aufwendungen nicht begünstigt. Wichtig sind Nachweise der Kosten, diese müssen auch mit zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Gesundheitsfördermaßnahmen

Der Freibetrag für Gesundheitsfördermaßnahmen für Arbeitnehmer beträgt 600 € im Jahr. Der Unterschied zur

Freigrenze ist, dass nur für den Betrag Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen, der 600 € im Jahr überschreitet.

Förderungsfähige Gesundheitsmaßnahmen sind solche, die im Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen enthalten sind. Dazu zählen unter anderem Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention und Stressbewältigung. Die Kurse müssen von der Krankenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle zertifiziert sein.

Massagen sind in der Regel nicht begünstigt. Mit einer Ausnahme: Erfolgen sie in den betrieblichen Räumen, können sie betrieblich veranlasst sein, beispielsweise bei ganztägigen Bildschirmarbeitsplätzen. In diesen Fällen werden die Kosten nicht auf den 600-€-Freibetrag angerechnet.

Zuschüsse des Arbeitgebers für Beiträge zu Sportvereinen oder Fitnessstudios gehören nicht zu den begünstigten Gesundheitsmaßnahmen. Sie können aber im Rahmen der 50-€-Freigrenze abgabenfrei gewährt werden.

Weitere Möglichkeiten

Steuer- und sozialversicherungsfrei können auch folgende Vorteile an Arbeitnehmer gewährt werden:

- Überlassung von betrieblichen Telefonen, **Smartphones** oder Computern zur privaten Nutzung, einschließlich Übernahme der Verbindungsentgelte. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer ein Telefon des Arbeitgebers ausschließlich privat nutzt.
- Überlassung von **Strom zum Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder eines bestimmten Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers.
- Überlassung eines betrieblichen **Fahrrads** einschließlich E-Bikes bis 25 km/h.

Fälle mit Lohnsteuerpauschalierung

In bestimmten Fällen sind die Vorteile für den Arbeitnehmer zwar nicht steuerfrei, können aber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 % abschließend versteuert werden (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die so versteuerten Beträge sind sozialversicherungsfrei.

Das gilt beispielsweise für folgende Leistungen an den Arbeitnehmer:

- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich Zubehör und Kosten für Internetnutzung.
- Erholungsbeihilfen, wenn sie folgende Beträge im Jahr nicht überschreiten: 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Ehegatten und 52 € je Kind. Der Arbeitgeber muss sicherstellen und dokumentieren, dass die Beträge wirklich zu Erholungszwecken verwendet wurden.
- Übereignung eines Fahrrades. Das kann auch ein E-Bike bis 25 km/h sein.
- Übereignung einer Ladevorrichtung für E-Fahrzeuge.
- Zuschüsse zu den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bis zur Höhe der Entfernungspauschale von 38 Cent je Entfernungskilometer, hier beträgt der Pauschalsteuersatz nur 15 %.

Fazit

Wir können in diesem Artikel nicht alle Voraussetzungen nennen, die einzuhalten sind. Lassen Sie sich von uns darüber beraten, welche Möglichkeiten für Sie passen und wie diese rechtssicher umgesetzt werden können.

§§ 3, 8 und 40 EStG.

Altenteilsleistungen: Kein Abzug bei steuerfreien Photovoltaikanlagen

17/26

Bei Hofübergaben werden in der Regel Altenteilsleistungen vereinbart, die vom Übernehmer an den Übergeber des Hofes zu leisten sind. Den Wert dieser Leistungen kann der Übernehmer vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, der Übergeber muss den Betrag versteuern. Meist ist das von Vorteil, weil die Altenteiler niedrigere Einkünfte und damit geringere Einkommensteuersätze haben.

Der Abzug funktioniert unter Umständen nicht mehr vollständig, wenn bei der Übergabe auch eine steuerbefreite Photovoltaikanlage mitübertragen wurde. Dafür bietet die Finanzverwaltung jetzt eine Lösung an.

Altverträge nachträglich korrigieren

Beispiel: Klaus Schröder hat im Jahr 2020 seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seine Tochter Friederike übertragen. Friederike erbringt dafür an ihre Eltern Altenteilsleistungen im Wert von 1.000 € im Monat. Mitübertragen wurde eine Dachphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 25 kW-peak. Die Erträge aus der Anlage sind seit dem Jahr 2022 einkommensteuerfrei.

Problem: Friederike kann die Altenteilsleistungen an ihre Eltern als Sonderausgabe von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Das gilt aber nur, wenn die Einkünfte aus dem übernommenen Vermögen steuerpflichtig sind. Der Abzug ist

also für den Teil der Leistungen nicht möglich, der anteilig auf die steuerbefreite Photovoltaikanlage entfällt.

Lösung: Es ist möglich, die Altenteilsleistungen im Übergabevertrag einem bestimmten Teil des übertragenen Vermögens zuzuordnen. Wurden sie im Beispielsfall dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, bleibt das Altenteil voll abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung lässt nun Korrekturen zu: Bei allen bis zum 21. Dezember 2022 abgeschlossenen Übergabeverträgen können nachträglich die Übertragungen dem Betrieb zugeordnet werden. Diese Korrektur muss schriftlich erfolgen und von Übernehmer und Übergeber unterschrieben werden. Ein Notar ist dafür nicht erforderlich.

Nicht in jedem Fall sinnvoll

Wenn der Übernehmer die Altenteilsleistungen nicht mehr abziehen kann, muss der Übergeber sie auch nicht mehr versteuern. Wenn Einkünfte und Steuersatz beim Übergeber höher sind als beim Übernehmer, ist es sogar von Vorteil, wenn die Leistungen nicht abgezogen werden können.

Bei kleinen Betrieben kann es sein, dass die Altenteilsleistungen allein aus dem Landwirtschaftsteil nicht bezahlt werden können. Auch dann sollten die Leistungen nicht allein der Landwirtschaft zugeordnet werden.

Beschluss der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern.

Minijobs: Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht möglich

18/26

Seit dem 1. Juli 2026 gilt eine wichtige Änderung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (603-€-Minijobs). Minijobber, die sich bislang von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung künftig einmalig widerrufen und wieder rentenversicherungspflichtig werden.

Damit können sie z. B. die volle Förderung für das neue Altersvorsorgedepot als Nachfolge der Riesterverträge in Anspruch nehmen (ab 1. Januar 2027). Zudem erwerben sie wieder den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen höhere Rentenanwartschaften, die vollständige Anrechnung von Versicherungszeiten, Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente sowie Rehabilitationsleistungen.

Bei Rentenversicherungspflicht zahlen Minijobber aktuell Beiträge in Höhe von 3,6 % des Arbeitslohnes, bei 603 € im Monat also 21,71 € je Monat.

Der Widerruf der Befreiung erfolgt mit einem schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Arbeitgeber. Die Änderung gilt nur für die Zukunft und wird nach Meldung an die Minijob-Zentrale wirksam, sofern diese nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann der Widerruf – wie auch die Befreiung – nur einheitlich für alle Beschäftigungen erfolgen.

§ 6 Abs. 6 SGB VI idF ab 1. Juli 2026.

Kurzfristige Beschäftigung: So geht die 90-Tage-Regelung bei Mischbetrieben

19/26

Seit dem 1. Januar 2026 können kurzfristig Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Bei sogenannten Mischbetrieben, die neben der Landwirtschaft weitere Betriebszweige wie Hofläden oder Hofcafés betreiben, kommt es für die Anwendung der erweiterten Zeitgrenzen auf den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens an.

Liegt der Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Bereich, gelten für den gesamten Betrieb die erweiterten Zeitgrenzen von 15 Wochen beziehungsweise 90 Arbeitstagen. Liegt er dagegen außerhalb der Landwirtschaft, gelten die allgemeinen Grenzen von drei Monaten beziehungsweise 70 Arbeitstagen.

Offen war bislang, wie dieser Schwerpunkt zu bestimmen ist. Nach einem aktuellen Besprechungsergebnis der Spitzenorgani-

sationen der Sozialversicherung kann er anhand der Zahl der Beschäftigten ermittelt werden, wobei Vollzeit- und Teilzeitkräfte grundsätzlich gleich zählen. Zusätzlich wird jedoch akzeptiert, den Schwerpunkt anhand der im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden zu bestimmen. Das ist insbesondere vorteilhaft, wenn in einem Nebenbetrieb zur Landwirtschaft eine Vielzahl von Teilzeitkräften mit geringem Arbeitsumfang beschäftigt ist, die dennoch bei der Beschäftigtenzahl voll gerechnet werden. Maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt.

Wichtig ist eine weitere Klarstellung: Tätigkeiten im Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie deren Transport werden dem landwirtschaftlichen Bereich des Betriebs zugerechnet.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, DRV-Bund und BA vom 21. Mai 2026.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.